SONDERREGELUNGEN ZUR PFLEGE

CORONA-INFO

Gültig für 2021

IG METALL
FB Sozialpolitik
FB Zielgruppenarbeit und Gleichstellung

AKTUELLE ERLEICHTERUNGEN

Die Ausbreitung des Corona-Virus belastet die Pflege enorm. Pflegebedürftige ältere Menschen gehören zu der mit am stärksten gefährdeten Risikogruppe. Etliche Pflegekräfte haben sich mit dem Virus infiziert und sind ausgefallen. Ambulante Pflegedienste sind vielfach überlastet und können nicht zu den abgesprochenen Terminen kommen. Viele Tagespflegeeinrichtungen sind geschlossen. Manche stationäre Pflegeeinrichtungen haben einen Aufnahmestopp.

Damit die Pflege dennoch gewährleistet werden kann, hat der Gesetzgeber zahlreiche befristete Sonderregelungen und Erleichterungen verabschiedet. Sie wurden fast alle mit den zwei Gesetzen zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite oder mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz befristet beschlossen. Mit darauffolgenden Gesetzen wurden viele Sonderregeln nun ***bis in das Jahr 2021 hinein*** verlängert.

In dieser Broschüre gibt es einen Überblick über die wichtigsten befristeten Sonderregeln. Der „*IG Metall Wegbegleiter Pflege*“ mit seinen sieben „*Bausteinen*“ erläutert die regulären Bestimmungen hierzu.

Das Faktenblatt *„Freistellung für die Pflege von Angehörigen“* gibt einen Überblick über die regulären Freistellungsmöglichkeiten bei der Pflege von Angehörigen.

1. LÄNGERE FREISTELLUNG MIT PFLEGEUNTERSTÜTZUNGSGELD

Arbeitnehmer, die „in einer akut aufgetretenen Pflegesituation“ für einen „nahen Angehörigen“ sorgen müssen, haben bis Ende Juni 2021 das Recht, bis zu 20 Arbeitstage – statt wie bisher nur bis zu zehn Tage – der Arbeit fernzubleiben.

Das Recht, wegen einer „kurzzeitigen Arbeitsverhinderung“ der Arbeit fernzugleiben, gilt jetzt nicht nur, um eine bedarfsgerechte Pflege (neu) zu organisieren. Es gilt auch, wenn wegen der Corona-Pandemie eine Versorgungslücke bei der häuslichen Pflege entsteht (zum Beispiel weil eine Pflegefachkraft ausfällt) und die pflegerische Versorgung nur durch die berufstätigen Angehörigen sichergestellt werden kann.

Während dieser „kurzzeitigen Arbeitsverhinderung“ haben Beschäftigte ein Anrecht auf Pflegeunterstützungsgeld von der Pflegekasse des gepflegten Angehörigen. Dieses wird bis zum 31. Juni 2021 für bis zu 20 Arbeitstage gezahlt.

Bisher gab es das Pflegeunterstützungsgeld nur für höchstens zehn Arbeitstage.

2. PFLEGEZEIT UND FAMILIEN-PFLEGEZEIT

Bis zu sechs Monate können Beschäftigte ganz oder teilweise aus dem Beruf aussteigen, um pflegebedürftige „nahe Angehörige“ zu versorgen. Einen Rechtsanspruch auf diese „*Pflegezeit*“ haben aber nur diejenigen, die bei Arbeitgebern mit mehr als 15 Beschäftigten arbeiten. Wenn die sechs Monate aus der Pflegezeit nicht ausreichen, besteht noch die Möglichkeit der Arbeitszeitverkürzung auf bis zu regulär 15 Stunden pro Woche. Das nennt sich dann *„Familienpflegezeit“*. Sie gilt – einschließlich der (vorherigen) Pflegezeit – maximal für bis zu 24 Monate. Einen rechtlichen Anspruch darauf haben aber nur diejenigen, die bei Arbeitgebern mit mehr als 25 Beschäftigten arbeiten.

Normalerweise müssen Familienzeit und Pflegezeit direkt aneinander anschließen. Befristet gelten jetzt aber einige Erleichterungen:

- Die Familienpflegezeit muss nicht mehr unmittelbar an die Pflegezeit anknüpfen (und umgekehrt). Die Gesamtdauer der Freistellung darf aber 24 Monate nicht überschreiten und die Freistellung muss mit Ablauf des 30. Juni 2021 enden. Der Arbeitgeber muss hierbei zustimmen.
- Beschäftigte können nun nicht nur einmal, sondern auch erneut eine Pflege- oder Familienpflegezeit für denselben pflegebedürftigen Angehörigen nehmen – sofern der Arbeitgeber zustimmt, die Höchstdauer von sechs bzw. 24 Monaten nicht überschritten wird und die jeweilige Pflegezeit spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2021 endet.
- Wenn die Pflege- bzw. Familienpflegezeit bisher noch nicht vollständig ausgeschöpft wurde, können mit Zustimmung des Arbeitgebers kurzfristig Restzeiten in Anspruch genommen werden.
- Die reguläre Mindestarbeitszeit bei der Familienpflegezeit von 15 Stunden pro Woche darf für einen Monat unterschritten werden.
- Für Familienpflegezeiten, die spätestens am 1. März 2021 beginnen, ist die Ankündigungsfrist verkürzt: Statt der regulären acht Wochen reicht es nun, wenn die Pflegezeit erst zehn Tage vor Beginn beim Arbeitgeber angekündigt wird. Dabei reicht es, wenn die Ankündigung „in Textform“ – also auch per E-Mail oder SMS – erfolgt. Es ist also keine eigenhändige Unterschrift notwendig.
- Einkommensausfälle, während der (Familien-) Pflegezeit können durch ein staatliches zinsloses Darlehen teilweise ausgeglichen werden. Das rückzahlbare Darlehen beträgt maximal die Hälfte des ausgefallenen durchschnittlichen Gehalts. Bis zum 31. März 2021 werden pandemiebedingte Einkommensausfälle aber nicht berücksichtigt. Somit kann das Darlehen jetzt höher als sonst üblich ausfallen.

3. PFLEGEGRAD-BEGUTACHTUNG WIEDER REGULÄR—AUSNAHMEN BEI ERHÖHTEM RISIKO

Wer erstmalig Leistungen der Pflegeversicherung und damit einen Pflegegrad beantragt, wird normalerweise zu Hause oder in einer stationären Pflegeeinrichtung von einer Gutachterin oder einem Gutachter besucht. Um den Pflegegrad einzustufen, führt der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) für gesetzlich Versicherte oder MEDICPROOF für privat Versicherte für gewöhnlich auch körperliche Untersuchungen bei den Pflegebedürftigen durch.

Zum Schutz vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus sind diese Untersuchungen bis Ende September ausgefallen. Stattdessen geschah die Einstufung in einen Pflegegrad bis zum 30. September nur auf Basis der bereits vorliegenden Informationen in den Akten und eines ergänzenden Telefoninterviews, das mit den Pflegebedürftigen, den Pflegenden, den Angehörigen oder den Betreuern geführt wird.
Seit Oktober findet die Pflegegradbegutachtung wieder regulär durch einen Besuch des MDK statt. Der MDK hat hierfür ein Hygienekonzept ausgearbeitet.

Es gibt jedoch Ausnahmen, bei denen weiterhin auf die persönliche Begutachtung verzichtet wird: in Corona-Risikogebieten, im Falle von akuten Ansteckungsrisiken oder bei immenser Immunschwäche von Versicherten kann das Telefonverfahren weiterhin eingesetzt werden, um den Infektionsschutz sicherzustellen. Dies ist befristet bis zum 30. Juni möglich.

4. WENN DER PFLEGEDIENST NICHT KOMMT: ERSATZ BESORGEN!

Während der jetzigen Corona-Pandemie sind etliche ambulante Pflegedienste überlastet und können nicht zu den abgesprochenen Terminen kommen. Dann bricht für zu Hause lebende Pflegebedürftige und ihre Angehörigen eine wichtige Unterstützung weg, sofern nicht kurzfristig andere ambulante Dienste einspringen können. Bis Ende Dezember gibt es für Pflegebedürftige ab dem Pflegegrad 2 für solche Situationen eine Sonderregelung: Damit die professionelle Pflege auch weiterhin gewährleistet wird, können sie nun – nach vorheriger Absprache und Zusage der Pflegekasse – auch andere Personen, die nicht bei den ausgefallene Pflegediensten beschäftigt sind, für die Versorgung einsetzen und die Kosten dafür werden ihnen erstattet.

Ersatzweise können zum Beispiel freigestellte Mitarbeiter von Tagespflegeeinrichtungen oder zugelassenen Betreuungsdiensten die Pflege durchführen. In Frage kommen auch anerkannte Beratungskräfte oder andere medizinische oder pflegerische Fachkräfte (z. B. Ergotherapeuten, Physiotherapeuten) oder auch Personen mit (sozialpädagogischen Qualifikationen (z.B. Sozialarbeiter). Sofern die Versorgung mit solchen Fachkräften nicht in Betracht kommt, kann ausnahmsweise auch eine Person ohne Qualifikation – etwa Nachbar*innen – ersatzweise die Pflege übernehmen.

Die Ersatz-Pflegekraft muss für ihre Dienste eine Rechnung bei der jeweiligen Pflegkasse stellen. Die Kosten dafür werden dann nach dem Ermessen der Pflegekasse übernommen. Qualifizierte Pflegekräfte können dabei eine höhere Kostenerstattung erwarten als weniger oder gar nicht qualifizierte Pflegepersonen. Generell gilt aber: Maximal wird ihnen nur so viel gezahlt, wie den Pflegebedürftigen nach ihrem jeweiligen Pflegegrad für Sachleistungen zustehen. Höchstens gibt es also bei Pflegegrad 5 bis zu 1.995 Euro im Monat. Die Zusage für die Kostenerstattung einer Ersatzpflegekraft erfolgt von den Pflegekassen für höchstens drei Monate – und längstens bis zum 30. Juni 2021.

Wichtig ist: Angehörige werden nicht als Ersatz für professionelle Pflegekräfte anerkannt und können deshalb entsprechende Kosten auch nicht mit den Kassen abrechnen.

5. TAGESPFLEGE UNTER STRENGEN AUFLAGEN

Die Tagespflege bietet gerade für pflegende Angehörige, die berufstätig sind, eine enorme Entlastung. Als sich die Covid-19-Krankheit in Deutschland verbreitete, wurden die Tagespflegeeinrichtungen in Deutschland aber geschlossen. Schließlich gehören die pflegebedürftigen älteren Besucherinnen und Besucher der Tagespflege zu einer sehr gefährdeten Risikogruppe.
Mittlerweile haben die Tagespflegeeinrichtungen mit hohen Hygieneschutzauflagen wieder geöffnet. Dabei unterscheiden sich die Bestimmungen in den einzelnen Bundesländern. Oft dürfen auch die üblichen Nutzungszeiten verkürzt werden.

Ähnlich wie bei Kitas, so gibt es aber auch bei Tagespflegeeinrichtungen Ausnahmeregelungen. Berufstätige pflegende Angehörige sollten sich deshalb zunächst bei der bisher genutzten Tagespflegeeinrichtung erkundigen, ob es Ausnahmen für besondere Berufsgruppen gibt. Hierzu zählen je nach Bundesland unterschiedliche Gruppen: zum Beispiel Beschäftigte bei Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und Pflege, der Kinder- und Jugendhilfe, der Feuerwehr oder von Rettungsdiensten. Auch die Beschäftigten des öffentlichen Personennahverkehrs, der Entsorgungsbetriebe, Energie- und Wasserversorgung oder Telekommunikation zählen vielfach dazu.

In den meisten Bundesländern dürfen Einrichtungen außerdem eine Notbetreuung für die Fälle einrichten, in denen eine ausreichende Pflege und Betreuung zu Hause nicht sichergestellt werden kann. Ob das so ist, entscheidet die Leitung der Tagespflegeeinrichtung im Einzelfall. Pflegebedürftige und pflegende Angehörige müssen daher nachvollziehbar darstellen, warum und inwieweit die Pflege und Betreuung zu Hause nicht gewährleistet ist. Dabei spielt es auch eine Rolle, wie oft die zu pflegende Person die Tagespflege in der Woche aufsucht und welchen Pflegegrad sie hat.

Angesichts der aktuellen Entwicklung können sich diese Bestimmungen jedoch schnell ändern. Berufstätige pflegende Angehörige sollten sich daher direkt bei ihrer Tagespflegeeinrichtung erkundigen, wie aktuell verfahren wird.

6. ENTLASTUNGSBETRAG: AUCH FÜR NACHBARSCHAFTSHILFE

Allen zu Hause lebenden Pflegebedürftigen steht ein Betrag von 125 Euro im Monat für zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen zu. Dieser „Entlastungsbetrag“ ist zweckgebunden. Unter anderem können damit auch Leistungen zur Unterstützung im Alltag (z. B. Alltagsbegleitung, haushaltsnahe Dienstleistungen) finanziert werden – sofern die entsprechenden Angebote nach dem jeweiligen Landesrecht anerkannt sind.

Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 können den ihnen zustehenden Entlastungsbetrag nun aber auch für Angebote verwenden, die *nicht* nach den derzeit geltenden landesrechtlichen Vorgaben anerkannt sind. Dies gilt wegen der Corona-Pandemie befristet bis 30. Juni 2021. Damit können sie mit den 125 Euro pro Monat nun zum Beispiel auch Hilfen von Nachbar*innen – etwa fürs Einkaufen oder für Botengänge – bezahlen. Auch wenn Angehörige oder vergleichbare nahestehende Personen solche Hilfen übernehmen, kann das nun nach den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes mit dem Entlastungsbetrag vergütet werden. „Hierbei darf es sich aber nicht um Personen handeln, die mit dem Pflegebedürftigen in häuslicher Gemeinschaft leben“, schreibt der GKV-Spitzenverband in seinen Empfehlungen vom 11. Januar 2021 .

Generell gilt: Der Antrag auf die Kostenerstattung ist formlos an die zuständige Pflegekasse zu richten. Dem Antrag sollten Rechnungen und Quittungsbelege beigefügt werden, aus denen hervorgeht:

- Die Art der Hilfen und der Zeitraum der Erbbringung,
- Die Person/Institution, die die Hilfe erbracht hat (Name, Anschrift)
- Die Höhe der angefallenen Kosten.

Die oben beschriebene Erleichterung gilt allerdings nur für Pflegebedürftige in Pflegegrad 1. Wer in die Pflegegrade 2 bis 5 eingestuft ist, darf den Entlastungsbetrag weiterhin nur für Angebote und Dienste verwenden, die nach dem jeweiligen Landesrecht anerkannt sind. Vielfach fehlt es dazu aber an ausreichenden Angeboten vor Ort, weshalb der Entlastungsbetrag von vielen Pflegebedürftigen bisher auch gar nicht genutzt wird.

In einigen Bundesländern wurden inzwischen aber wegen der Corona-Pandemie die Rechtsbestimmungen zur Nutzung des Entlastungsbetrags gelockert. So kann etwa in Nordrhein-Westfalen der Betrag bis zum 31. März 2021 auch zur Hilfe durch Nachbar*innen genutzt werden, die keine geeignete Qualifizierung haben. Sie brauchen also nicht mehr – wie sonst – mindestens einen Pflegekursus absolviert zu haben.

Wie der Entlastungsbetrag im jeweiligen Bundesland und vor Ort konkret genutzt werden kann, dazu sollten sich Interessierte bei ihrer Pflegekasse oder einer Pflegeberatungsstelle erkundigen.

7. NICHT GENUTZTE ENTLASTUNGSBETRÄGE AUS DEM VORJAHR VERFALLEN SPÄTER

Der Entlastungsbetrag muss nicht jeden Monat genutzt werden. Er kann auch für eine gewisse Zeit angespart werden. Für alle Pflegebedürftigen aller Pflegegrade gilt: Entlastungsbeträge, die im letzten Jahr nicht in Anspruch genommen wurden, verfallen in diesem Jahr nicht zum regulären Termin Ende Juni, sondern können bis zum 30. September 2021 genutzt werden. Auch können weiterhin noch nicht verfallene Beträge aus dem Jahr 2019 genutzt werden.

So lange können nicht verbrauchte Entlastungsleistungen – auch auf einen Schlag – noch in Anspruch genommen werden. Wer den Entlastungsbetrag im letzten Jahr gar nicht genutzt hat, der kann also spätestens noch bis Dezember dieses Jahres damit Dienstleistungen in Höhe von (12 x 125 Euro =) 1.500 Euro nutzen – etwa für die Kurzzeitpflege.

8. PFLEGEHILFSMITTEL: STATT 40 NUN 60 EURO PRO MONAT FÜR DEN VERBRAUCH

In Corona-Zeiten werden mehr Pflegehilfsmittel zum täglichen Verbrauch benötigt. Dazu zählen etwa Einmalhandschuhe, Hände- und Flächendesinfektionsmittel, Mundschutz, Schutzschürzen oder Einmal-Bettschutzeinlagen.

Normalerweise gibt es für solche und andere zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel für zu Hause lebende Pflegebedürftige max. 40 Euro pro Monat. Wegen der Pandemie wurde der Erstattungsbetrag ab dem 1. April 2020 auf 60 Euro pro Monat angehoben. Diese Änderung wirkt nun unbefristet fort.

WEGBEGLEITER

Die IG Metall engagiert sich für sichere Arbeitsplätze, faire Löhne sowie eine gute soziale Absicherung. Sie unterstützt ihre Mitglieder bei Problemen in der Arbeitswelt aber auch bei weitergehenden Fragen des Lebens. In der Wegbegleiter-Reihe werden Lebens- und Alltagsfragen wie Rente, Gesundheit oder Pflege aufgegriffen. Die Wegbegleiter arbeiten diese Themen übersichtlich auf und geben Orientierungshilfen.

Die zentralen Fragen rund um das Thema Pflege von Angehörigen werden im **Wegbegleiter Pflege** beantwortet. Er wird durch acht vertiefende Bausteine ergänzt: Teilzeit für Pflegende, Antragstellung und Begutachtung, Pflegebedürftigkeit, Pflegegeld, Kurzzeit- und Tagespflege, Entlastungsbetrag, soziale Absicherung für Pflegende, stationäre Pflege.

Impressum

IG Metall, Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt, vertreten durch den Vorstand, 1. Vorsitzender: Jörg Hofmann

V.i.s.d.P / Verantwortlich nach § 18 Abs. 2 MStV: Christoph Ehlscheid, Funktionsbereich Sozialpolitik, Vanessa Barth, Funktionsbereich Zielgruppenarbeit und Gleichstellung, Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt

Text: Hans Nakielski, SozialText Media, Köln
Titelfoto: kzenon/iStock
Stand: 7. April 2021

Ansprechpartnerinnen
Katharina Grabietz, FB Sozialpolitik
Julia Graf, FB Zielgruppenarbeit und Gleichstellung